

RS Vwgh 2001/11/15 2001/07/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2001

Index

L66203 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Niederösterreich

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §2 Abs1 Z2;

GewO 1994 §2 Abs4;

GSLG NÖ §24 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Bei Schotter, der im Rahmen eines eigenen gewerblichen Betriebes aus einer Nassbaggerung gewonnen wird, handelt es sich nicht um Schotter, der im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird. Die Benutzung des Güterweges zum Abtransport dieses Schotters steht daher nicht im Zusammenhang mit einer der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Tätigkeit(Hinweis E 18. Mai 2001, 2001/07/0009).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070102.X01

Im RIS seit

11.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at